

47 g/l Desmedipham
 60 g/l Phenmedipham
 75 g/l Ethofumesat
 27 g/l Lenacil
 Formulierung: OD (Ölige Dispersion)



Herbizid zur Bekämpfung von Unkräutern in Zucker- und Futterrüben

Gebinde
5 l Kanister
15 l Kanister



006852-00

Wirkungsweise und -spektrum

Die Wirkstoffe Phenmedipham (Wirkungsmechanismus [HRAC-Gruppe]: C1) und Desmedipham (Wirkungsmechanismus [HRAC-Gruppe]: C1) wirken über die Blätter der Unkräuter gegen bereits aufgelaufene Pflanzen, während Ethofumesate (Wirkungsmechanismus [HRAC-Gruppe]: N) sowohl über den Boden, als auch über das Blatt wirksam wird. Der Wirkstoff Lenacil verfügt in der eingesetzten Menge/ha über keine relevante herbizide Aktivität, sondern verstärkt die Aktivität der anderen Wirkstoffe in der Formulierung. Wärme und gleichzeitig hohe Luftfeuchtigkeit sowie Bodenfeuchte beschleunigen die Initial- und Dauerwirkung der Wirkstoffe.

Die Wirkstoffe ergänzen sich somit in einer Weise, die das Produkt weitestgehend unabhängig von Bodenart und Bodenfeuchte sowie auch der Witterung macht. Der in die Formulierung eingebaute Ölanteil sorgt auch bei ausgeprägter Wachsschicht, also in trockenen Witterungsphasen, für eine sichere Wirkung über die Blätter der Unkräuter.

- Gut bis sehr gut bekämpfbar

Acker-Hellerkraut, Acker-Stiefmütterchen, Acker-Vergissmeinnicht, Ampferblättriger Knöterich, Duftlose Kamille, Echte Kamille, Floh-Knöterich, Gänsedistel, Gemeiner Erdrauch, Gemeines Greiskraut, Hirtentäschelkraut, Kleine Brennnessel, Kletten-Labkraut, Kornblume, Persischer Ehrenpreis, Purpurrote Taubnessel, Spreizende Melde, Stängelumfassende Taubnessel, Vielsamiger Gänsefuß, Vogel-Sternmiere, Weißer Gänsefuß, Winden-Knöterich, Winterraps

- Ausreichend bekämpfbar

Einjähriges Bingelkraut, Gemeine Hühnerhirse, Schwarzer Nachtschatten, Zurückgebogener Amarant

- Nicht ausreichend bekämpfbar

Acker-Fuchsschwanz, Acker-Winde, Gemeine Hundspetersilie, Vogel-Knöterich

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen

Die festgesetzten Anwendungsgebiete werden in der folgenden Tabelle, die erweiterten Zulassungen gem. Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 weiter unten aufgeführt.

Festgesetztes Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte
Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Futterrübe, Zuckerrübe

Festgesetzte Anwendungsbestimmung

(NW468) Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT102) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

(NW609) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis

"Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW701) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von **10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Bitte beachten Sie unbedingt auch die anwendungsbezogenen Anwendungsbestimmungen!

Anwendung

ACKERBAU

• Futterrübe, Zuckerrübe

Zweikeimblättrige Unkräuter im Keimblattstadium der Unkräuter (NAK, BBCH 10 - 12), Stadium der Kultur BBCH 10-18:

Aufwandmenge: 1,5 l/ha in 100 - 300 l Wasser/ha in Spritzfolge (maximal 3 Behandlungen im Abstand von 5 - 14 Tagen).

Die maximale Gesamtaufwandmenge pro Vegetationsperiode beträgt 4,5 l/ha, die maximale Dosis je Einzelanwendung 1,5 l/ha.

Wartezeit Futter-, Zuckerrübe: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und /oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Besondere Hinweise

Betanal maxxPro besitzt keine lang anhaltende Dauerwirkung. Durch eine einmalige Behandlung mit 1,5 l/ha wird keine ausreichende Unkrautwirkung über die gesamte Vegetationsperiode erzielt. Hierfür sind bis maximal zwei Nachbehandlungen erforderlich, die im Keimblattstadium der Unkräuter erfolgen sollten.

Den besten Erfolg hat die Spritzung bei wüchsiger Witterung. Kühles, sonnenarmes Wetter verzögert den Eintritt der Wirkung, die dann aber bei nachfolgender Erwärmung schnell sichtbar wird.

Mindestens 6 Stunden nach der Spritzung sollen keine Niederschläge fallen, damit die Wirkstoffaufnahme, möglichst vollständig erfolgen kann.

Aus dem gleichen Grund soll der Bestand zur Zeit der Spritzung trocken sein, es sollten keine taunassen Bestände behandelt werden. Es ist darauf zu achten, dass zur Vermeidung von Schäden keine Abdrift auf benachbarte Kulturen erfolgt.

Bei Nichtbeachtung unserer Anwendungsempfehlungen sind Minderwirkungen oder Schäden an den Kulturpflanzen möglich.

Trotz der derzeitigen Situation, bei welcher von einem sehr geringen Resistenzrisiko ausgegangen werden kann, sollte die Anwendung von Betanal maxxPro unter Einhaltung der Kriterien des Anti-Resistenz-Managements erfolgen, um keine Grundlage für die Bildung von neuen resistenten Ungräsern und Unkräutern zu schaffen. Insbesondere bei Ungräsern und Unkräutern, welche nicht ausreichend bekämpft werden, empfehlen wir die Zumischung eines geeigneten Mischpartners mit einem anderen Wirkungsmechanismus.

Erweiterte Zulassung gem. Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Erweitertes Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte
Einjähriges Rispengras, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter	Beten (Rote, Gelbe, Weiße Bete)

GEMÜSEBAU

• **Beten (Rote, Gelbe, Weiße Bete)**

Gegen **Einjähriges Rispengras** und **Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter** in **Beten** im Freiland zum BBCH-Stadium 10 - 18 nach dem Auflaufen bzw. Pflanzen spritzen.

BBCH-Stadium des Schadorganismus: 10 - 12

Aufwandmenge: 1,5 l/ha in 100 - 300 l Wasser/ha

Maximal 3 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 5 - 14 Tagen.

Wartezeit: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NT102) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

(NW609-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW701) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von **10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Zusätzliche Anwendungshinweise für Rote, Weiße, Gelbe Beten

Nach der Anwendung von Betanal maxxPro in Beten wurden teilweise starke Schäden an der Kulturpflanze in Form von Wachstumsverzögerungen und Ausdünnungen beobachtet. Möglicherweise reagieren Beten empfindlicher als Zuckerrüben auf den Einsatz von Betanal maxxPro. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, vor der großflächigen Anwendung im jeweiligen Wuchsstadium mehrere Verträglichkeitsversuche auf einer kleinen Testfläche durchzuführen. Die Verträglichkeit sollte 7-10 Tage nach der Anwendung überprüft werden. Starke Sonneneinstrahlung erhöht das Risiko von Unverträglichkeiten.

Das für diese Anwendung beschriebene Risiko von möglichen Kulturschäden liegt auch bei vorheriger Verträglichkeitsprüfung ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Im Zweifelsfall Fachberatung kontaktieren.

Zur Mischbarkeit von Betanal maxxPro mit anderen Herbiziden, Netzmitteln, Ölen oder sonstigen Zusatzstoffen liegen in Beten keine ausreichenden Erfahrungen vor.

Deshalb empfehlen wir keine Tankmischungen.

Keine Anwendung in Beten für die Nutzung von Baby-leaf-Salat.

Hinweis für erweiterte Anwendungen

Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem gem. Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassenen Anwendungsgebiet ist zu beachten, dass die Prüfung der Wirksamkeit des Mittels in diesem Anwendungsgebiet sowie die Prüfung möglicher Schäden an Kulturpflanzen grundsätzlich nicht Gegenstand des Zulassungsverfahrens der deutschen Zulassungsbehörde sind und daher diese Anwendung nicht ausreichend getestet und geprüft ist. Mögliche Schäden aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen sind daher nicht auszuschließen und liegen **nicht** im Verantwortungsbereich des Herstellers, sondern ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit des Pflanzenschutzmittels ist daher vom Anwender vor der Ausbringung des Mittels unter den betriebspezifischen Bedingungen ausreichend zu prüfen.

Pflanzenverträglichkeit

Betanal maxxPro wird von allen auf dem Markt befindlichen Rübensorten unter normalen Verhältnissen gut vertragen.

(WP734) Schäden an Kulturpflanzen möglich. Diese treten in Form von Blattdeformationen auf. Diese Erscheinungen wachsen sich aber nach einiger Zeit wieder aus und haben keinen negativen Einfluss auf den Ertrag.

Eine Vorbelastung der Rüben durch z. B. ungünstige pH-Werte, Übersalzung des Bodens oder verzögert einsetzende Wirkung von im Vorsaateinarbeitungs- und im Voraufverfahren eingesetzten Herbiziden kann die Verträglichkeit einer Nachaufbehandlung herabsetzen. Spritzungen bei extrem heißem Wetter können besonders auf leicht erwärmbaren Böden bzw. unmittelbar nach einer feucht-kühlen Witterungsperiode Wachstumsstörungen, in besonders schweren Fällen auch Rübenschäden hervorrufen. Dies gilt auch für Anwendungen innerhalb der ersten drei Tage nach einem Witterungsumschwung sowie bei starken Tag-Nacht-Temperaturunterschieden.

Bei Gefahr von Nachfrösten unter -3 °C nicht spritzen. Bei nicht abgehärteten Rüben können bereits Temperaturen unter 0 °C die Verträglichkeit beeinträchtigen.

Anwendungstechnik

Herstellung der Spritzbrühe

Zuerst ca. 1/3 des Tankes mit Wasser füllen, Rührwerk einschalten und unter Umrühren Betanal maxxPro zugeben und mit Wasser auffüllen.

Kein stark eisenhaltiges oder verschmutztes Wasser verwenden.

Wichtig! Die verwendeten Spritzgeräte müssen frei von Resten anderer Mittel sein. Gebrauchsanleitung der vorher verwendeten Produkte beachten.

Spritztechnik

Eine sehr gleichmäßige Benetzung ist die Grundvoraussetzung für den Bekämpfungserfolg.

Betanal maxxPro ist durch mitteltropfige Düsen mit Wasseraufwandmengen von 100 bis 300 l/ha auszubringen. Bei Verwendung höherer Wassermengen können spritztechnische Schwierigkeiten und Wirkungsminderung auftreten.

Die Spritzflüssigkeit ist unter ständigem Rühren und unmittelbar nach dem Ansetzen ohne Unterbrechung auszubringen.

Gerätereinigung

Spuren von z. B. Wuchsstoffen, Triazininen, Sulfonylharnstoffen (Sulfonylharnstoffe Getreide/Mais, MaisTer® flüssig, Gropper®1 SX, Husar® OD, Concert®1 SX u. a.) im Spritzgerät können die Rüben erheblich schädigen. Nach der Ausbringung von Sulfonylharnstoffen muss das Gerät daher vor dem Einsatz in Rüben mehrfach sorgfältig mit Salmiakgeist gereinigt werden. Salmiakgeist (3 % Ammoniaklösung) in einer Verdünnung von 1:100 mit Wasser ansetzen und unter Rühren 15 Min. lang spülen. Filter und Düsen müssen extra gereinigt werden. Wurden ölhaltige Mittel eingesetzt, sind das Spritzgerät und die Leitungen gründlich mit Spülmittellösung (P3, Calgonit, 0,5%-ig) zu reinigen und mehrmals mit klarem Wasser nachzuspülen.

Verwendete Spritzen sind täglich gleich nach Gebrauch gründlich mit Wasser zu reinigen und zu spülen, damit keine Mittelreste in Fass, Leitungen oder Filtern eintrocknen und später die Düsen verstopfen. In besonders hartnäckigen Fällen lassen sich angetrocknete Reste an Düsen und Vorseiben leicht mit Aceton, Methanol oder Brennspritus beseitigen. Die Abschlussreinigung nach dem Einsatz Betanal maxxPro kann mit der o. g. Spülmittellösung erfolgen.

Mischbarkeit

Betanal maxxPro ist mischbar mit Goltix®2-Produkten, Mero®, Debut®1, Lontrel* 720 G, Rebell®3, Kontakt®4 320 SC und Ethosat®4 500.

Mischungen mit dem Gräserherbizid GramFix™ sind möglich, können jedoch unter ungünstigen Bedingungen die Kulturpflanzenverträglichkeit beeinträchtigen. Von anderen als von uns empfohlenen Mischungen raten wir ab, da sowohl die Wirkung auf die Unkräuter als auch die Verträglichkeit bei den Rüben unsicher ist. Bei Mischungen ist generell die Gebrauchsanleitung des Mischpartners zu beachten. Von Mischungen mit triallathaltigen Produkten wird abgeraten.

Nachbau

Im Rahmen der normalen ackerbaulichen Fruchtfolge ist der Nachbau aller ackerbaulichen Hauptkulturen möglich.

Der Wirkstoff Ethofumesat hat eine langanhaltende Wirkung.

(WP775) Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich. Daher wird für diese Kultur eine wendende Bodenbearbeitung empfohlen.

Falls ein vorzeitiger Umbruch erforderlich wird, können erneut Zucker- oder Futterrüben, Sonnenblumen, Sommerraps, Leinsamen, Erbsen, Bohnen, Mais und Weidelgräsern angebaut werden. Vor der Aussaat sollte ebenfalls eine wendende Bodenbearbeitung vorgenommen werden.

Hinweise für den sicheren Umgang

Anwenderschutz

(SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB110) Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

(SE110) Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS110) Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2101) Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610) Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SE120) Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

(SS120) Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

(SS2202) Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

(ST1203) Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

(SF245-01) Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

Handschuhe vor dem Ausziehen waschen.

Getrennt von Lebens- und Futtermittel sowie unzugänglich für Kinder und nur in der verschlossenen Originalpackung aufbewahren.

Die allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sowie die Hinweise zur Beseitigung von Präparaten und von Spritzbrüheresten sind zu beachten.

Nutzorganismen

(NB6641) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN160) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Aleochara bilineata* (Kurzflügelkäfer) eingestuft.

(NN261) Das Mittel wird als schwachschädigend für Populationen der Art *Coccinella septempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.

(NN2842) Das Mittel wird als schwachschädigend für Populationen der Art *Aphidius rhopalosiphii* (Brackwespe) eingestuft.

Wasserorganismen

(NW262) Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264) Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(NW265) Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.

Die im Zusammenhang mit den "Festgesetzten Anwendungsgebieten" aufgeführten "Festgesetzten Anwendungsbestimmungen" und anwendungsbezogenen Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz sind unbedingt einzuhalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen/Hinweise für den Arzt

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Hinweise für den Arzt

Symptomatische Behandlung. Wenn eine größere Menge aufgenommen wird, sollte eine Magenspülung nur innerhalb der ersten beiden Stunden in Betracht gezogen werden. Die Applikation von Aktivkohle und Natriumsulfat wird aber immer empfohlen.

Genaue Überwachung der Nierenfunktionen. Genaue Überwachung der Atmungsfunktionen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten. Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

GHS05 (Ätzwirkung)

GHS07 (Ausrufezeichen)

GHS08 (Gesundheitsgefahr)

GHS09 (Umwelt)

Signalwort: Gefahr

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.
Leere Behälter dürfen nicht wieder verwendet werden!

®, TM = ist eine registrierte Marke von Bayer

®1 = Marke von E.I. du Pont de Nemours and Company

®2 = reg. Marke von Quena Plant Protection N.V.

®3 = reg. Marke von BASF

®4 = reg. Marke der Adama Deutschland GmbH

* =Trademark of Dow AgroSciences

Hersteller: Bayer AG, D-51368 Leverkusen

Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Daten

1. Unbedingt die auf der Packung aufgedruckte bzw. beigegebene Gebrauchsanleitung lesen und beachten. Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen über die Präparate und deren Anwendungsmöglichkeiten informieren.
Bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung sind die Präparate für die empfohlenen Zwecke geeignet.
Wir gewährleisten, dass die Zusammensetzung der Produkte in den verschlossenen Originalpackungen den auf den Etiketten gemachten Angaben entspricht. Da Lagerhaltung und Anwendung eines Pflanzenschutzmittels jedoch außerhalb unseres Einflusses liegen, haften wir nicht für direkte oder indirekte Folgen aus unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Lagerung oder unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Anwendung der Produkte.
Eine Vielzahl von Faktoren sowohl örtlicher wie auch regionaler Natur, wie z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Pflanzensorten, Anwendungstermin, Applikationstechnik, Resistenzen, Mischungen mit anderen Produkten etc., können Einfluss auf die Wirkung des Produktes nehmen. Dies kann unter ungünstigen Bedingungen zur Folge haben, dass eine Veränderung in der Wirksamkeit des Produktes oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Für derartige Folgen können der Vertreiber oder Hersteller nicht haften.
2. Die Daten dürfen nicht verändert und an Dritte nur dann vollständig oder auszugsweise weitergegeben werden, wenn sie folgende Hinweise enthalten:
 - Bayer CropScience ist Eigentümerin der Daten
 - Stand der Daten
 - Vorbehalt gemäß Bedingung 1
3. Bei einer auszugsweisen Weitergabe übernimmt der Weitergebende die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Auszugs.

Internetausgabe, Stand: 22.11.2017